

# Hundeverordnung (HuV)

vom unbekannt (Stand unbekannt)

---

*Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,  
gestützt auf Art. 24 des Hundegesetzes vom (...)<sup>1)</sup>,  
verordnet:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

### Art. 1 Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Zuständige kantonale Stelle im Sinne des Gesetzes ist das Veterinäramt. Es vollzieht die dem Kanton durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.

<sup>2</sup> Das Veterinäramt ist kantonale Meldestelle von Vorfällen nach Art. 78 Abs. 1 der Tierschutzverordnung<sup>2)</sup>.

<sup>3</sup> Zuständiges Departement im Sinne des Gesetzes ist das Departement Gesundheit und Soziales.

<sup>4</sup> Das Departement schliesst Leistungsvereinbarungen ab, um Kampagnen und andere Massnahmen gemäss Art. 5 des Gesetzes finanziell zu unterstützen.

## II. Hundehaltung

(2.)

### Art. 2 Ausnahmen von den Pflichten

<sup>1</sup> Art. 6 Abs. 1 lit. a und b sowie Art. 8 Abs. 1 lit. a und f des Gesetzes gelten nicht für Herdenschutzhunde nach Art. 5.

---

<sup>1)</sup> HuG (bGS ...)

<sup>2)</sup> TSchV (SR [455.1](#))

\* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Entwurf Departement Volks- und Landwirtschaft, 08.01.2015

---

<sup>2</sup> Bei kleineren Hunden, die in Taschen, Körben oder ähnlichen Behältnissen transportiert werden, gilt die Leinenpflicht nach Art. 8 Abs. 1 und 2 als erfüllt, solange die Hunde sich im Behältnis befinden.

**Art. 3** Koordination der Leinenpflicht auf Gemeindeebene

<sup>1</sup> Benachbarte Gemeinden koordinieren ihre Anordnungen betreffend Leinenzwang nach Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes in gemeindeübergreifenden Naherholungsgebieten und entlang von Gewässern.

<sup>2</sup> Die Gemeinden bringen ihre Anordnungen dem Veterinäramt zur Kenntnis.

**Art. 4** Mindestdeckungssumme der Haftpflichtversicherung

<sup>1</sup> Die Mindestdeckungssumme der Haftpflichtversicherung für Hundehalterinnen und -halter nach Art. 11 des Gesetzes beträgt drei Millionen Franken.

**Art. 5** Herdenschutzhunde

<sup>1</sup> Als Herdenschutzhunde nach Art. 12 des Gesetzes gelten nur Hunde, die vom Bund gefördert und im Rahmen eines Vertrags mit der nationalen Herdenschutzkoordinationsstelle eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Die Halterinnen und Halter machen die Einsatzgebiete der Herdenschutzhunde in geeigneter Weise bekannt und informieren über die korrekten Verhaltensweisen gegenüber den Hunden. Die Richtlinien zu Herdenschutzhunden des BAFU sind für die Halterinnen und Halter verbindlich.

**III. Massnahmen**

(3.)

**Art. 6** Melde- und Informationspflicht

<sup>1</sup> Die Meldepflicht gemäss Art. 78 Abs. 1 der eidg. Tierschutzverordnung<sup>1)</sup> gilt auch für die Kantonspolizei, die Staatsanwaltschaft und die Vollzugsstellen der Gemeinden.

---

<sup>1)</sup> TSchV (SR [455.1](#))

<sup>2</sup> Die Kantonspolizei und die Vollzugsstellen der Gemeinden melden dem Veterinäramt:

- a) alle Vorfälle mit verhaltensauffälligen Hunden, die zu Verfügungen oder Strafanzeigen geführt haben;
- b) alle Hundehaltungen, bei denen Verletzungen von Menschen oder Tieren oder ein übermässiges Aggressionsverhalten oder sonstige Verhaltensauffälligkeiten eines Hundes aufgetreten sind;
- c) alle Halterinnen und Halter, bei denen eine sichere und verantwortungsbewusste Hundehaltung fraglich ist.

<sup>3</sup> Die Kantonspolizei und die Vollzugsstellen der Gemeinden informieren sich gegenseitig über die Meldungen nach Abs. 2.

<sup>4</sup> Das Veterinäramt meldet der Kantonspolizei und der Wohnsitzgemeinde der Halterin oder des Halters angeordnete Massnahmen gemäss Art. 15 des Gesetzes.

#### **Art. 7** Auskunftsrecht

<sup>1</sup> Das Veterinäramt ist berechtigt, seine Verfügungen sowie diejenigen der Gemeinden auf Anfrage den zuständigen Stellen anderer Kantone zur Kenntnis zu bringen.

### **IV. Hundekontrolle**

(4.)

#### **Art. 8** Registrierung

<sup>1</sup> Das zuständige Departement bezeichnet die Melde- und Registrierungsstelle nach der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung für im Kanton Appenzell Ausserrhoden gehaltene Hunde.

<sup>2</sup> Polizeiorgane und amtliche Tierärztinnen und Tierärzte haben mittels automatisiertem Abrufverfahren Zugang zu den Daten der in Abs. 1 genannten Melde- und Registrierungsstelle.

<sup>3</sup> Die Abgabe der Hunderausweise gemäss der Tierseuchengesetzgebung an die Halterinnen und Halter erfolgt durch die Tierärztinnen und Tierärzte.

**Art. 9** Meldepflicht; Dokumente

<sup>1</sup> Mit der Meldung nach Art. 14 Abs. 1 lit. a-c des Gesetzes ist dem Veterinäramt eine Kopie des Hundenausweises gemäss Art. 18 der Tierseuchenverordnung einzureichen.

<sup>2</sup> Mit der Meldung nach Art. 14 Abs. 1 lit. e des Gesetzes ist dem Veterinäramt eine Kopie der Sachkundenachweise gemäss Art. 68 der Tierschutzverordnung einzureichen.

<sup>3</sup> Mit der Meldung nach Art. 14 Abs. 1 lit. f des Gesetzes ist dem Veterinäramt eine Kopie der entsprechenden Verfügung einzureichen.

**V. Hundesteuer**

(5.)

**Art. 10** Höhe; Rückerstattung

<sup>1</sup> Die Hundesteuer beträgt pro Jahr Fr. 100.-. Sie wird im Monat Mai erhoben.

<sup>2</sup> Für die nach dem 31. Oktober bis zum 30. April steuerpflichtig werdenden Hunde ist die halbe Hundesteuer zu entrichten.

<sup>3</sup> Personen, die die Hundesteuer entrichtet und zwischen dem 1. Mai und dem 31. Oktober die Hundehaltung aufgegeben und dies fristgerecht gemeldet haben, wird auf Antrag die Hälfte der Hundesteuer zurückerstattet.

<sup>4</sup> Wer nach Bezahlung der Hundesteuer einen Hund ersetzt, hat für das laufende Jahr keine weitere Abgabe zu entrichten.

**Art. 11** Steuerbefreiung

<sup>1</sup> Von der Hundesteuer befreit sind Halterinnen und Halter von im Einsatz stehenden:

- a) Sanitäts-, Katastrophen- und Flächensuchhunden gemäss Schweizerischem Verein für Such- und Rettungshunde (REDOG);
- b) Lawinenhunden der Alpinen Rettung Schweiz (ARS);
- c) Blindenführhunden;
- d) Behindertenhunden;
- e) Schweißshunden;
- f) Diensthunden, die in der Armee, beim Grenzwachtkorps oder bei der Polizei eingesetzt werden;
- g) Herdenschutzhunde nach Art. 5.

<sup>2</sup> Die Halterinnen und Halter gemäss Abs.1 sowie Art. 20 lit. b und c des Gesetzes reichen dem Veterinäramt die für die Befreiung von der Hundesteuer erforderlichen Unterlagen ein. Im Einzelnen sind dies für:

- a) Sanitäts-, Katastrophen- und Flächensuchhunde (REDOG) und Lawinenhunde (ARS): Leistungsheft der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) und Nachweis der Einsatzverpflichtung;
- b) Blindenführhunde: Nachweis einer von der Invalidenversicherung anerkannten Blindenführhundeschule;
- c) Behindertenhunde: Nachweis der Ausbildung durch den Schweizerischen Verein für die Ausbildung von Hundshunden für motorisch Behinderte oder Epileptiker und Bescheinigung der Invalidenversicherung über die Erfordernis;
- d) Schweisshunde: von der Jagdverwaltung ausgestellter Prüfungsnachweis sowie Nachweis der Einsatzverpflichtung;
- e) Diensthunde: Bescheinigung der vorgesetzten Amtsstelle;
- f) Herdenschutzhunde: Bescheinigung als vom Bund anerkannter Herdenschutzhund;
- g) Hunde nach Art. 20 Abs. 1 lit. b des Gesetzes: Nachweis der bereits geleisteten Abgabe;
- h) Hunde nach Art. 20 Abs. 1 lit. c des Gesetzes: Bestätigung über den Aufenthalt.

#### **Art. 12 Abgabe an die Gemeinden**

<sup>1</sup> Das Veterinäramt teilt den Gemeinden per 30. November die Anzahl steuerpflichtiger Hunde mit und erstattet gestützt darauf den entsprechenden Gemeindeanteil.

## **II.**

Der Erlass bGS [142.121](#) (Verordnung zum Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; Organisationsverordnung, OrV), Stand 1. Januar 2013, wird wie folgt geändert:

#### **Art. 42 Abs. 6, Abs. 7**

<sup>6</sup> Dem Departement Volks- und Landwirtschaft sind folgende Aufgaben zugeteilt:

- t) (neu) Hundewesen

<sup>7</sup> Dem Departement Sicherheit und Justiz sind folgende Aufgaben zugeteilt:

Entwurf Departement Volks- und Landwirtschaft, 08.01.2015

---

i) (geändert) ...

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Diese Verordnung tritt am (...) in Kraft.